

-Entwurf-

**Zweite Satzung vom .12.2024
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für
die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid
– Abwassergebührensatzung –
vom 19.12.2022**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am .12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 (6) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 3,46 Euro.

§ 4 (7) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 1,60 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,87 Euro.

§ 5 (5) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,71 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2024

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.